

Drei Urkunden über den Bergrichter Christian Gadmer von Davos

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1951)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drei Urkunden über den Bergrichter Christian Gadmer von Davos

Mitgeteilt von Friedrich Pieth, Chur

Einleitung

Bergrichter Christian Gadmer ist erst durch eine Studie von Prof. Christian Brügger über den Bergbau in den Zehn Gerichten und der Herrschaft Rhäzüns (1866) genauer bekannt geworden. Brügger, der nicht nur Naturforscher, sondern ein ebenso trefflicher Historiker war, fand unter der archivalischen Hinterlassenschaft des Vikars Johann von Salis in Samaden (1546—1624) das Manuskript eines Tagebuches, das Christian Gadmer als Bergrichter angelegt hatte. Der erste Teil desselben enthält eine Übersicht aller Erzminen und Bergwerke, welche Gadmer 1588, als er das Bergrichteramt antrat, in seinem Verwaltungsgebiet vorfand. Der zweite Teil gibt in Form eines Tagebuches, das von 1589 bis 1603 reicht, Aufschluß über den Betrieb, die Gewerke und die Verpachtung der Minen. Daß sich die Handschrift im Archiv der Familie Salis-Samaden vorfand, erklärt sich aus dem Umstand, daß Gadmer mit dem Vikar Johann von Salis-Samaden, dem unternehmendsten bündnerischen Bergbauherren seiner Zeit, in regem Verkehr stand und für diesen, wie Brügger vermutet, eine Kopie oder einen Auszug aus seinem Originalbericht angefertigt hat. Brügger hat die Bedeutung des Gadmerschen Tagebuches als Quelle für die ältere Bergwerksgeschichte und Topographie Bündens sehr hoch eingeschätzt. Er bezeichnet das Tagebuch Gadmers als unsere «wichtigste Quelle» für die ältern Bergwerke im Gebiet der Zehn Gerichte und im Obern Bunde, welche dem österreichischen Bergrichteramte von Davos unterstanden. Im XI. Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft von Graubünden (1866) hat er Gadmers Aufzeichnungen «unverkürzt und ziemlich unverändert» ediert und dadurch zur Bündner Bergbaugeschichte des 16./17. Jahrhunderts einen sehr wertvollen Beitrag geliefert.

Über Christian Gadmer selbst konnte bis jetzt wenig Sicheres in Erfahrung gebracht werden. Um so dankbarer ist der Herausgeber des Bündner Monatsblattes Herrn Direktor Dr. Erhard Branger

dafür, daß er ihm drei in seinem Besitz befindliche Pergamenturkunden zur Edition überlassen hat, die die Persönlichkeit Christian Gadmerns etwas näher beleuchten. Der ersten, vom 17. Oktober (1586) (Beilage Nr. 1), ausgestellt von Hans Platter, dem erzherzoglichen Pfleger in Ulten (bei Meran, Südtirol), ist zu entnehmen, daß Gadmer, der in den drei Urkunden ausnahmslos Gadner genannt wird, «vor ungefähr sieben Jahren», also ca. 1579, zu seinem Vetter, dem Schuhmacher Kasper Gadner, nach Südtirol gekommen («zuogezogen») sei. Da habe er dann auf der Gerichtsschreiberei Beschäftigung gefunden. «Amtsschreiber», wie Brügger (Seite 52 seiner Veröffentlichung) behauptet, ist er laut der Urkunde nicht gewesen, sondern eher dessen Gehilfe, als welcher er sich, wie ihm Platter bescheinigt, bewährt hat.

Diese Tatsache mag die Veranlassung gegeben haben zu der Beförderung Gadmerns, von der in der zweiten Urkunde (Beilage Nr. 2) die Rede ist. Erzherzog Ferdinand von Österreich ernennt Christian Gadner (Gadmer) unterm 13. Dezember 1588 zu seinem Blutrichter «auf Davos und den VIII Gerichten im Prätigau». Der Blut- oder Malefizrichter war der Vorsitzende beim Hoch- oder Blutgericht in den VIII Gerichten. Er wurde auf Vorschlag des Landvogtes auf Castels von der erzherzoglichen Regierung in Innsbruck ernannt, wie das wohl auch im vorliegenden Fall geschehen sein mag, ohne daß dies in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist.

Christian Gadmer versah neben dem Blutrichteramt auch das Amt des Bergrichters. Als solcher führte er die Oberaufsicht über den in Davos und den übrigen Gerichten betriebenen Bergbau. Bei entstehenden Streitigkeiten im Bergbaubetrieb hatte er als Richter zu amten.

Gadmer versah das Berg- und Blutrichteramt von 1588 bis zu seinem Tode im Jahre 1618. Am 25. April 1609 erteilte Erzherzog Maximilian ihm und seinen ehelichen Leibserben «und derselben Erbens Erben» in Anerkennung seiner nunmehr «ins 21. Jahr geleisteten untertänigen Dienste» als Malefiz- und Bergrichter der VIII Gerichte das Recht, dasjenige Wappen und Kleinod zu führen, das er und seine Vorfahren, die Gadmer auf Davos seit langen Jahren geführt haben. Eine Photographie der schönen Urkunde, in deren Mitte das Wappen abgebildet ist, hat Staatsarchivar Dr. P. Gillardon sel.

in seinem Jubiläumswerk über den Zehngerichtenbund (Tafel IX, S. 144) widergegeben. Gillardon nennt die Urkunde einen «Adelsbrief». In der Urkunde ist aber nur von der Erteilung eines Wappens die Rede, das von der Familie freilich schon früher geführt wurde, ihr also nicht erst verliehen werden mußte. Ob diese Wappenverleihung durch den Erzherzog eine Erhebung in den Adelsstand in sich schloß, muß ich einen Genealogen und Heraldiker entscheiden lassen.

Nr. 1

Ulten 17. Okt. (1516)

*Hans Platter, erzherzoglicher Pfleger in Ulten bezeugt dem Christian Gadner (Gadmer)
seine Tätigkeit auf der Gerichtsschreiberei in Ulten*

ICH Hanns Platter, derzeit des Edlen Herrn Jacoben Trappen zu Bysene vnd Curburg. Erbhofmaistern in Tyrol, fürstlicher durchleüchtigkeit Ertzhertzog Ferdinanden zu Osterreich Pflegern zu Glurns, Malls vnnnd Gerichtsherrn der herrschafft Eschenloch in Vlten, meines gnedig vnnnd gebietenden Herrn Pfläger alhie in bemeltem Vlten. Im Lanndt der fürstlichen Grafschafft Tyrol — Bekhenn von Gerichts Obrigkeit wegen hiemit offenlich vnnnd thue khundt. Das anheut seiner dato für mich khomen vnnnd Erschinen ist. Der Erbar Cristian Gadner, Gerichtschreibers alda in erzöltem Vlten diener. Mit Anzaigen, Wie dz er ungefere vor Siben Jaren seiner verhoffenden glägenhait nach Alhere in das Gricht vnd tal Vlten weilanndt dem Ersamen Casparn Gadner Schuechmacher in ermeltem Vlten seinem gwästen vettern seligen zue zogen, sich seithero bei demselben seinem vettern ain khlayne zeit vnd vollgend bei der Gerichtschreiberei allhie mit diensten aufenthalten. Wellichermaszen er Gadner sich nun die Zeitheer in vermeltem Gericht Vlten meiner Pflugsuerwaltung, nit allain bei dem Gerichtschreiber daselbs, (von deme Er Gadner mit bsondewarer Vrkhundt fürsehen,) Sonnder auch gägen der gerichtlichen Obrigkeit vnnnd ainem Ersamen Gericht erzaigt, Welte er Gadner mich als Pflegern vmb vrkhundt. (Sonnderlichen weil er mit guetem wiszen willen vnnnd Fürdernus des Gerichtschreibers seines gwästen herrns seiner weitem glägenhait von hiezuwägen jnweg fertig.) mitgethailen gehorsamblichen anglanngt haben, So Ich dann sein Pitlich begeren für pillichen angesehen, auch nit waigern sollen. Demnach so gib Ich bemelter Pfleger Hanns Plater von Obrigkeit wegen Ime benannten Cristan Gadner dise schriftliche Vrkhundt. Nemblichen des berierten Cristan Gadner sich die Zeit meiner Pfleg inn denen derweilen

fürgefallnen Gerichtshandlungen warzue er vom Gerichtschreiber denselben zuuertreten schickht worden, vnd sonsten Ime annderweg Sovil mir bewist vnd ich die Zeit heero auch zuuor meines diensts vnd Ambtsanstandt von Meniglichen alhie Im Gericht meiner verwaltung vnnnd sunsten gehert, aufrichtig, fromigelichen, erbaren, teüglichen vnd wie ainem redlichen gfallen wol anstet vnnnd gebürt, gehalten vnd erzaigt hat. Vnnndter vnd mit meinem Aigen hieran hangenden Innsigl vnd vnnndterzogener Hanndschrift, (doch dem Gericht, mir, main Erben vnd Innsigl onschaden) Zu steur der warhait verfertigt, Solliche seiner glägenhait nach zugebrauchen habe. Gäben auf Eschenloch. Am Sibenzehenden tag Monats Octobris anno sechsundachtzig.

Hanns Platter

(Urkunde auf Pergament, 32 cm breit, 24,2 cm hoch, Siegel in gedrehter Kapsel \varnothing 3,6 cm, Umschrift)

I. S.

HANNS — PLATTER
SPRINGENDES PFERD im Wappen

Nr. 2

Innsbruck 13. Dez. 1588

Erzherzog von Österreich ernennt Christian Gadner (Gadmer) zu seinem Blutrichter in den acht Gerichten

Wir Ferdinand von Gottes gnaden, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Wierttemberg, Graf zu Habspurg vnd Tyrol . . . Bekhennen das wir anheut dato vnnseren getrewen Cristan Gadner zu vnnserm Pluet Richter auf Tafasz vnd der Acht Gericht in Pretigew angenommen vnd Ime durch den Ersamen gelerten Vnsern Rat, Oberösterreichischen Cannzler vnd getreuen lieben Leoman Schiller von Herdern, Pann vnd Acht verliehen, vnd Ime Wissentlich in Crafft dis briefs, Macht vnd gwaldt gegeben haben, vber das Pluet vnd All schedlich sachen, dem Rechten nach zu Richten, Alldieweil Er daselbst auf Tafasz vnd der Acht Gericht in Pretigew neuerkorter Pluet Richter ist. Vnd Er soll darinnen nit ansechen, weder pürtt, gaab, Freundtschafft, Feindschafft, gunst noch forcht, sonnder alzeit gerechts, gleiches Gericht füeren, dem Armen als dem Reichen, Vnnnd dem Reichen als dem Armen, Inmassen Er dann solches an dem Jüngsten tag zuuerantwurten getrauet, vnd Er darumb gelobt, Vnd zu Gott vnd den Heiligen geschworn hat.

Ongeuerde mit Vrkhundt disz briefs. Geben zu Ynnsprugg den Dreyzehenden
Tag Monats Decembris, Im Funffzehenhundert Achtvndachtzigsten Jar.

(Unterschrift)

Leoman Schiller von Herdern
Cancell-Visitor (?)

(auf dem umgefalteten Unterteil)
Commiszio Sere: mj Dnj.
Archiducis in gillio (?)

I. S.

(an rotweißer Kordel, in offner gedrehter Kapsel angehängtes Siegel)
(Umschrift)

— LLIP. VON — KNVLLENBERG

(Wappen mit Querbalken, defekt, Siegel \varnothing 3,8 cm)
Urkunde 46 cm breit, 23 cm hoch, auf Pergament

Nr. 3

Innsbruck 25. April 1609

Erzherzog Maximilian erteilt Christian Gadner und seinen Leibeserben in Anerkennung seiner Dienste als Malefiz- und Blutrichter dasjenige Wappen, das seine Vorfahren, die Gadner auf Davos, seit langen Jahren geführt haben

WIR Maximilian von Gottes genaden Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgund, Steyr, Karnten, Crain vnnd Württemberg, Fürst zu Schwaben, Administrator des Hochmaisterthumbs in Preußen, Maister Teütsch Ordens in Teütsch vnnd Welschen Lannden, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, Lanndtgraf zu Nellenburg, Gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfyrdt, Kyburg vnd Görtz, Lanndtgraf in Elsass, Herr auf der Windischen Marckh zu Porttenair vnd Salins us.

Bekennen offenlich mit disem brief vnd thuen khundt meniglichen, das wir gnediglich angesehen vnd auch wislichen betrachtet die Erbar: vnd schickhlicheit auch guete Sitten Tugendt vnd vernunfft, mit wellichen der Römischen Kaiserlichen Mayestat us. auch vnser vnd mitinteressierter Ertzhertzogen in Osterreich us. Malefiz: vnd Perkhrichter der Acht Gerichten Tafas vnd Prettigew auch getreiver Cristan Gadner erkhendt vnd vor vnserer Fürstlichen Person berüembt worden, Furnemblichen aber die vnderthenigisten gehorsamisten aufrichtigen dienste, welliche Er Gadner nun mehr in das

zwainzigste Jar als Vnnsers vnd vnnsers loblichen Hausz Osterreich Diener vnd Perkh Richter zu vnserm genedigisten wolgefallen erzaigt vnd bewisen, Dasselb noch teglichs thuet vnd hinfüro nit weniger zu thuen vnderthenigisten erbietens ist auch wol thuen khan vnnd soll.

Demnach so haben wir mit wolbedachtem mueth zeitigem guetem Rath vnd rechtem wissen ehmeltem Christian Gadner seinen ehelichen leibs Erben vnnd derselben Erbens Erben dise besondere gnad vnnd Freyhait gethan vnd geben, Vnnd Ime das Jenige Wappen vnnd Clainot so Er vnd seine voreltern die Gadner auf Tafas vor langen Jarn gefüert gebraucht vnd damit begabt gewesen. Alsnemblichen ainen gantzen weißen oder Silberfarben Schildt, im grundt desselben ain dreypüchlicher griener Perg auf denselben ain schwarzer Gaden in gestalt aines Thurens mit zway aufgeschlagenen oder offenen Türlein vnnd zu obrist drey zinnen die gespert mit Silberm vnd auf den Seiten mit gülden strichen geziert. Auf dem Schildt ain Stechhelm zu beeden seiten mit weisz oder Silber vnnd schwarzer helmdeckhen vnd darob ain haydnische königliche Cron aus derselben seiner natürlichen farb nach entspringent das vorder vnd halbe thail aines Gämbsen mit rottaufschlagender Zungen. Alsdann sollich wappen vnd Clainat in mitten dis briefs gemalen vnd mit farben aigentlicher auszgestrichen ist, von neivem genediglich verlichen confirmiert vnnd gegeben haben, Verleichen confirmiern vnnd geben Ihme das auch als Ertzhertzog zu Osterreich, in crafft von altersheer habenden Freyheiten macht vnnd volkhomenheit wissentlichen mit disem brief.

Vnnd mainen setzen vnd wellen das nun hinfüron vorgenanter Christan Gadner alle seine eheliche leibs Erben vnd derselben Erbens Erben in ewig Zeit sollich obbeschriben wappen vnd Clainat haben, füeren vnd sich dessen in allen vnd jeden ehrlichen vnd redlichen sachen, handlungen vnd geschefften zu schimpf vnd ernst in Streitten, Stürmen, Kempffen, Gestechen, Paniern, gezelten, aufschlagen, Innsiglen, Pettschafften, Clainaten, Begrebnusen vnd sonst an allen anndern orthen vnnd enden nach Iren ehren notturfften willen vnnd wolgefallen gebrauchen. Dartzue auch all vnd jede gnad Freyheit Ehr, würde, vorthel, Recht, gerechtigkeit vnd guete gewonheit haben mit hohen vnd nidern Ämbtern vnd Lehen, geistlichen vnd weltlichen zu halten vnd zutragen Inmaszen anndere des heiligen Römischen Reichs vnd vnnsers loblichen Haus Osterreichs Fürstenthumben vnd Landen wappen vnd lehens genoszeleüthe solliches alles haben, dessen thailhafftig, würdig, Empfengghlich dartzue tauglich geschickht vnd guet sein, sich derselben gebrauchen vnd genüessen vnuerhindert meniglich.

Vnnd gebieten darauf allen vnd jeden Geistlichen vnnd Weltlichen Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleüthen, Lanndvögten, Pflegern, Verwesern, Schuldthaißen, Burgermeistern, Ammannen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen anndern vnnsern Nachgesetzten Oberkeiten vnnderthanen vnd getreiven Geistlichen vnd Weltlichen, was würden Standts oder wesens die sein, Ernst: vnd vestiglich mit disem brief die andern aber incrafft obangeregter vnnsers loblichen Hausz Osterreichs von

altersher habenden Freyheiten macht vnd volkhomenheit Jedweders Standts gebür nachersuechende vnd wellen das Jr mererwenten Gadner seine eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben für vnd für ewiglich an obberüerten Jren confirmierten wappen vnd Clainat wie obstehet nit hindern noch irren, sonder Sy derselben vorgeschribner (ge)stalt rhüebiglichen gebrauchen genüßen vnd gantzlich darbey bleiben lassen. Darwider nit thuen noch das Jemand andern zuthuen gestatten in khain weisz als lieb einem jeden sey vnser schwere vngnad vnd straff vnd dartzue ain Peen nemblichen zwaintzig marckh löttigs goldts zuuermeiden, die ein Jeder so oft Er freuentlichen hierwider thette vns halb in vnser Camer vnd den andern halben Thail obgedachten Gadnern vnnachleszlichen zu bezahlen verfallen sein solle. Gleichfals wellen wir vns auch gegen den anndern, die mit vnser vnderthanen noch vns verwohnt sein vnd hierwider freuentlich handleten die gebürlich Peen vnd straff incrafft angeregter vnserer habenden Priuilegien macht vnd volkhomenheit zu ersuechen vorbehalten haben. Doch anndern die vielleicht den obbegriffnen wappen vnd Clainat gleichfüerten an iren wappen vnd rechten vnuergriffen vnd vnschedlich. Mit vrkhundt dis briefs verfertigt mit vnserm fürstlichen anhangenden Innsigl. Geben zu Ynsprugg den Fünffvndzwainzigsten tag Monats Aprilis nach Christj vnser lieben Herrn vnd Seeligmachers geburt im sechzehnhundert vnd Neunten Jare.

(Unterschrift) Maximilian

(auf dem umgefalteten Unterteil)

mj

Ad mandatum Ser. Dnj.

Archiducis proprium

Faber — (?)

I. S.

(an rotweißer Kordel angehängtes großes Siegel in gedrehter Holzschale \emptyset 17 cm, Wachsunterlage \emptyset 14 cm, rotes Lacksiegel 9,4 cm \emptyset ausgezeichnet erhalten, mit den Wappen aller Herrschaften)

Urkunde auf Pergament 70 cm breit, 47 cm hoch, Schrift auf 55 cm Breite und 24,5 cm Höhe, Mitte farbig angelegtes Wappen 10,4 cm breit, 12,3 cm hoch. Abgebildet auf Tafel IX in Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936.